

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 20

Artikel: Technische Neuheiten in der Examen-Ausstellung der Zürcher Seidenwebschule am 8. und 9. Oktober 1909

Autor: A.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Technische Neuheiten in der Examen-Ausstellung der Zürcher Seiden- webschule am 8. und 9. Oktober 1909.

Die diesjährig ausgestellten technischen Neuheiten zeigten vorwiegend ein Bild über die Vervollkommnung der Schusspulmaschinen.

Die heutige Konkurrenz in der Stoffproduktion verlangt immer grössere Leistungsfähigkeit der Webstühle. Wenn dieselben möglichst viele Meter per Tag liefern sollen, dürfen sie wenig stillstehen. Es ist deshalb eine Hauptsache, dass viel Schussmaterial auf eine Bobine oder Spülchen gebracht wird, sowie dass das Material mit Schonung aufgewickelt werde.

J. Schweizer in Horgen hatte eine Kreuzspulmaschine ausgestellt, die hauptsächlich zum Bewickeln von grossen Baumwollbobinen, die zum Zetteln verwendet werden, sowie zum Aufwickeln von Nähseide dient. Die Maschine zeichnet sich durch sinnreiche Konstruktion aus und ist sehr leistungsfähig. Von der gleichen Firma war eine Seidenspulmaschine vertreten mit sich liegend drehenden Spindeln, die durch die hohe Tourenzahl eine grosse Produktion ermöglichen.

Die Universalspulmaschine der International Winding Company, Agentur Robert Hibbert, Basel ist ebenfalls für einfache Spulung eingerichtet und drehen sich die Spülchen mit einer hohen Tourenzahl (bis 2500 in der Minute). Ein langes federndes Hebelchen dient zum Ausgleichen der Fadengeschwindigkeit. Alle diese Spulmaschinen haben einen längeren Spülchenkonus, der eine bessere Kreuzwicklung gestattet.

J. Schärer-Nussbaumer in Erlenbach zeigte in einer kleinern Spulmaschine in der Fabrikation solcher Spulmaschinen sich ebenbürtig. Hohe Tourenzahl bei möglichster Schonung des Schussmaterials sind die Hauptvorteile dieser Maschine. Eine automatische Spulbremse reguliert die Spannung des ablaufenden Fadens. Ein langes federndes Hebelchen gleicht die Aufwicklungsgeschwindigkeit desselben bei den verschiedenen Konusdurchmessern aus.

Oberholzer & Busch, Zürich hatten einen kleinen mech. Webstuhl, der zum Weben von Mustern dient, ausgestellt. Ein solcher Modellwebstuhl wird Gewerbeschulen gute Dienste leisten. Der Stuhl ist in jeder Beziehung gut ausgeführt.

Von der gleichen Firma war ein Keilstellapparat für Zettelmaschinen ausgestellt. Mit demselben kann nach Aufwickeln einer gewissen Kettfadenzahl auf eine Scheibe, durch die Länge des Zettelfadens und dessen Auftrag die Höhe der Keile am Zettelhaspel bestimmt werden.

Ein Schützenegalisierapparat dient zum raschen Abrichten von zwei zusammen arbeitenden älteren Schützen (hauptsächlich für Baumwollweberei).

Die von Obermeister Kägi in Brugg und der Webschule ausgestellte Zwirnmaschine für Verbindfaden gestattet ein rasches und gutes Herstellen von Verbindfaden für doppelbreite Ware. Bei dieser Maschine vollzieht sich der Vor- und Nachzwirn auf einmal. Erwähnt sei noch eine Haspelmaschine von H. Zipfel in Lachen; diese dient hauptsächlich zum Abhaspeln von Seidenresten und kann jeder Haspel für sich bedient werden.

Als besonderes Exempel einer Handgeschicklichkeits- und Geduldsarbeit kann der von Otto Kägi, Schlichter, Bleiche-Wald ausgestellte Baumwollwebstuhl (en miniature) bezeichnet werden, an dem sozusagen alle Einzelheiten eines solchen Stuhles vertreten waren. A. R.

Rechtsprechung.

(Schluss.)

Nach den Platzzusancen sind sämtl. unter Art. 234 O.-R. fallende Geschäfte Fixgeschäfte, mit der Modifikation, dass das Geschäft trotz Nichteinhaltung des Erfüllungstermins nicht ohne weiteres dahinfallen soll, wenn der Verkäufer sich auf höhere Gewalt berufen kann. Dagegen gilt als Erfüllungstermin nach § 28, Satz drei der Platzzusancen unter Umständen ein anderer Zeitpunkt, als derjenige, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 87 ff. O.-R.¹⁾ in Betracht käme. Wird beispielsweise die Erfüllungszeit durch Bezeichnungen wie „Anfangs, Mitte, Ende eines Monats“ fixiert, also mit Fristbestimmungen, wie sie in casu für die der streitigen vorangegangenen Lieferungen vereinbart wurden, so gilt in solchen Fällen zugunsten des Verkäufers noch ein weiteres Spatium von fünf Tagen, d. h. es ist derselbe dann jeweils bis zum 6., resp. 20. des Monats und bei der Bestimmung „Ende des Monats“ bis zum 5. des folgenden zu liefern berechtigt. Zu prüfen ist nun lediglich, ob diese Klausel des § 28, Satz drei auch dann Anwendung finden könne, wenn, wie im vorliegenden Fall, als Endpunkt der Frist ein bestimmter Kalendertag genannt ist. Letzteres ist jedoch zu verneinen. Allerdings ist die Fassung der Bestimmung insofern keine glückliche, als die fünf Toleranztage nur dann nicht gewährt sein sollen, wenn die Lieferungsfrist auf einen bestimmten Tag festgesetzt wurde. Allein, wenn die Klägerin hieraus den Schluss zieht, dass nur diejenigen Fälle ausgenommen seien, in denen die Lieferung an einem bestimmten Kalendertage vorgenommen werden solle, so erscheint eine solche Annahme angesichts des in Art. 28, Satz drei gebrauchten Ausdrucks „Lieferfrist“ als ausgeschlossen. Daher bleibt nichts anderes übrig, als die Bestimmung überall da für unanwendbar zu erklären, wo das Ende der Frist durch die Angabe eines bestimmten Kalendertages präzisiert wurde. Es ist denn auch durchaus begreiflich, dass für alle diese Fälle die Toleranztage weggelassen wurden. Denn wenn man auch bei Bezeichnungen, wie den oben erwähnten, eine gewisse, über die gewöhnlichen Normen hinausgehende Latitude als im Sinne des Vertrages liegend erklären kann, so ist es doch kaum zulässig, davon auszugehen, dass die Parteien, die beispielsweise den 10. eines bestimmten Monats als Ende der Frist nannten, darunter nicht den 10., sondern den 15. verstanden haben.

Trifft das Gesagte zu, so war die Beklagte befugt, die Annahme des streitigen Postens Seide, da derselbe erst nach dem 16. Dezember — der 15. war ein Sonntag

¹⁾ Art. 87 O.-R. Ist die Zeit der Erfüllung auf Anfang oder Ende eines Monats festgesetzt, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen. Ist die Zeit der Erfüllung auf die Mitte eines Monats festgesetzt, so gilt der 15. als der Tag der Erfüllung.